

99107023037000, 99107023037001, 99107023011003,
99107023011001, 99107023011000

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/24752/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023037000, 99107023037001, 99107023011003, 99107023011001, 99107023011000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wohngeld; Beantragung eines Miet- oder Lastenzuschusses
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Antrag Wohngeld, bayerisches Wohngeld, Lastenzuschuss, Mietzuschuss, Wohngeld, Wohngeldantrag, Wohngeld bayern, Wohngeld beantragen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/wogg/ http://bundesrecht.juris.de/wogg/ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_26.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_26.html
Teaser	Haushalte mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld als staatlichen Zuschuss zu den Wohnkosten erhalten.**Der Antrag ist bei der Wohngeldbehörde (Landratsamt / kreisfreie Stadt) einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt.**
Volltext	<p>#### Zweck</p> <p>Wohngeld wird auf Antrag zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Zuschuss zu den Aufwendungen für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.</p> <p>#### Gegenstand</p> <p>Wohngeld wird für Mietwohnungen und vergleichbaren Wohnraum als Mietzuschuss, für selbst genutzten im Eigentum stehenden und vergleichbaren Wohnraum als Lastenzuschuss gezahlt.</p> <p>#### Anspruchsberechtigte</p> <p>Mieterinnen und Mieter einer Wohnung können auf Antrag Wohngeld als Mietzuschuss erhalten. Gleiches gilt für Personen, die zur Untermiete wohnen oder in einem Heim (z. B. Alters- oder Pflegeheim) leben.</p>

Modul

Sachverhalt

Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle können Wohngeld als Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum beantragen.

Ausschlussgründe (Kein Anspruch auf Wohngeld):

- Empfänger von sog. Transferleistungen (z. B. Bürgergeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt) sind vom Wohngeld grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der Transferleistung berücksichtigt worden sind.
- Alleinstehende Studierende und Auszubildende können nur Wohngeld erhalten, wenn sie dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Ausbildung (z.B. BAföG, Ausbildungsbeihilfe) haben.
- Kein Anspruch auf Wohngeld besteht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens.

Zuwendungsfähige Kosten

Die Miete sowie die Belastung für den Wohnraum sind nur bis zu einem gesetzlich bestimmten Höchstbetrag berücksichtigungsfähig. Dieser richtet sich nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Mietstufe der Gemeinde. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Wohngeldbehörde (siehe unter "Für Sie zuständig").

Art und Höhe

In welcher Höhe Wohngeld in Form von Miet- oder Lastenzuschuss zusteht, hängt ab von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- dem Gesamteinkommen und

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • der Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung für den Wohnraum.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über das Bruttoeinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder <p>(z. B. Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid, Einkommensteuerbescheid)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Mietzuschuss: Nachweis über die Miete <p>(z. B. Mietvertrag, Mietbescheinigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Lastenzuschuss: Nachweis über die Belastung für den Wohnraum <p>(z. B. Nachweis über Belastung aus dem Kapitaleinkommen und aus der Bewirtschaftung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Nachweise <p>Ob darüber hinaus weitere Nachweise zur Bearbeitung des Antrags auf Miet- oder Lastenzuschuss benötigt werden, erfahren Sie bei der für Sie zuständigen Wohngeldbehörde.</p>
Voraussetzungen	<p>Um Wohngeld zu erhalten, muss die wohngeldberechtigte Person (siehe unter "Anspruchsberechtigte") einen Antrag stellen.</p> <p>Der Wohngeldantrag enthält Fragen nach den wesentlichen Angaben zur Feststellung des Wohngeldanspruchs. Die Angaben im Antrag sind mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Wohngeld ist zusammen mit den notwendigen Nachweisen bei dem Landratsamt oder der kreisfreien Stadt einzureichen, in dessen bzw. deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den Wohngeld beantragt wird.</p> <p>Soweit die zuständige Wohngeldbehörde bereits ein entsprechendes Online-Verfahren anbietet, ist auch eine digitale Antragstellung möglich. Übergangsweise</p>

Modul

Sachverhalt

werden derzeit von den Wohngeldbehörden unterschiedliche Online-Verfahren angeboten (unter "weiterführende Links"). Das Online-Verfahren „Antrag auf Wohngeld“ ermöglicht die Beantragung von Mietzuschuss und Lastenzuschuss sowie das Nachreichen von Unterlagen zu einem bereits gestellten Antrag. Das Online-Verfahren „Wohngeld – Antrag auf Mietzuschuss“ ermöglicht nur das Beantragen von Mietzuschuss.

Für die Auswahl der zuständigen Behörde ist unter "Ort auswählen" die Postleitzahl oder der Ort der Wohnung einzugeben, für die Wohngeld beantragt werden soll. Soweit vorhanden wird sodann das Online-Verfahren der zuständigen Behörde angezeigt. Wenn der Antrag nicht als Online-Verfahren zur Verfügung steht, ist der entsprechende Antragsvordruck (unter "Formulare") ausgefüllt und unterschrieben mit den zugehörigen Nachweisen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das zuständige Landratsamt oder die kreisfreie Stadt (Wohngeldbehörde) mit einem schriftlichen Bescheid. Bei der Wohngeldbehörde werden auch nähere Auskünfte erteilt und Fragen beantwortet. Bewilligt wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate ab dem Monat der Antragstellung. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Bearbeitungsdauer

Frist

Wohngeld wird grundsätzlich ab dem Ersten des Monats bewilligt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

weiterführende Informationen

<http://www.bauen.bayern.de/wohnen/wohngeld/index.php>
<http://www.bauen.bayern.de/wohnen/wohngeld/index.php>
<https://www.bayernportal.de/dokumente/onlineservice/41887779239>
<https://www.bayernportal.de/dokumente/onlineservice/41887779239>

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Wahlmöglichkeit: Widerspruchseinlegung oder unmittelbare Klageerhebung
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal